

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Bewachungsgewerbe
Vorstrafenregister

Autor	Beitrag
Koy 14.06.2006 09:10	<p>Hallo,</p> <p>habe folgendes Problem: die hier bestehende Security Ltd. möchte einen Herrn einstellen, der jedoch ein langes Vorstrafenregister hat. In der Regel handelt es sich dabei um Diebstahldelikte, zuletzt wurde er jedoch wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer 6 monatigen Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Die Bewährung läuft noch bis 06.2008. Da die Security bisher keine Angestellte beschäftigt hat und ich bislang mit diesem Sachgebiet nichts zu tun hatte, benötige ich dringend Hilfe. Wer kann mich retten?</p> <p>Gruß, A. K.</p>
Boshamer 14.06.2006 09:16	<p>Guten Morgen aus Kierspe,</p> <p>mein Bauch sacht mir: Unzuverlässig auf Grund der Vorstrafen.</p> <p>Gruß Boshamer</p>
Kramer-Cloppenburg 14.06.2006 09:24	<p>Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg!</p> <p>Und mir sacht mein Verstand: Is nich!!!!</p> <p>Auf jeden Fall Akten beiziehen und die relevanten Dinge kopiert in die Verwaltungsakte hängen für den Fall eines Rechtsstreits oder der Wiederholungen!!</p>
Boshamer 14.06.2006 09:26	<p>Das mit den Akten habe ich jetzt mal vorausgesetzt, weil wir das ja mehrfach betonen, dass das wichtig ist.</p>
Stadt Kassel*Fricke 14.06.2006 10:52	<p>Hallo zusammen!</p> <p>Das Thema wurde schon mal hier in ähnlicher Weise erörtert.</p> <p>Ein Führungszeugnis bzw. eine v. A. w. angeforderte Zentralregisterauskunft, die über mehrere Seiten geht, ist natürlich schon ziemlich happig. Vor allem Diebstahl und gefährliche KV sind schon einschlägig (im wahrsten Sinne des Wortes :D). Wenn dann auch noch die Tatzeitpunkte immer wieder kurz hintereinander liegen, dann sieht es wirklich nicht gut aus für den Herrn aus.</p> <p>Ein Muster für die Untersagung der Beschäftigung gibt es hier.</p> <p>Gruß Frank F. aus K.</p> <p>PS: In welchen Tätigkeitsbereichen soll der Herr denn eingesetzt werden?</p>

Autor	Beitrag
<p>Koy 14.06.2006 11:25</p>	<p>Zunächst - vielen dank für die Ratschläge.</p> <p>Ansonsten möchte ich zum Sachverhalt noch hinzufügen, dass diese Person im Personenschutz tätig werden soll. Lt. Urteil hat der "gute Mann" einen randalierenden Besucher einer Disco mit einem "sehr groben und brutalen Würgegriff" aus den Räumlichkeiten befördert, ohne zuvor ein klärendes Gespräch zu führen. Da er bereits erstmals wegen eines Körperverletzungsdeliktes verurteilt wurde, hat das Gericht eine Freiheitsstrafe gem. § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung festgesetzt. Berücksichtigt wurde ebenfalls, dass körperliche Übergriffe durch das Security-Personal gerade in dieser Disco erheblich überhand genommen haben. Wie auch immer, ich tendiere derzeit ebenfalls eher dazu die Beschäftigung zu untersagen.</p> <p>Gibt es denn grundsätzlich Fristen, die man beachten muss? Ich meine wenn Straftaten bekannt sind, die z. B. vor 5 Jahren (mehr oder weniger) begangen wurden und seit dem nichts weiter vemerkt ist, müssen diese auch in die Prüfung einbezogen werden?</p> <p>Gruß, A. K.</p>
<p>Stadt Kassel*Fricke 14.06.2006 11:49</p>	<p>Na das ist mir ja ein schönes Früchtchen...</p> <p>Mich würde auch mal interessieren, ob denn der "Gute" und seine Kollegen vom Disco-Team als Türsteher bei der Disco angestellt waren oder ob sie zum Tatzeitpunkt als Mitarbeiter eines Bewachungsunternehmens dort tätig waren. In letzterem Fall wäre nämlich der Nachweis des erfolgreichen Ablegens der Sachkundeprüfung (oder ein vergleichbarer Nachweis) erforderlich.</p> <p>Nun zur Verwertbarkeit von Verurteilungen: Auch länger (als 5 Jahre) zurückliegende Verurteilungen können m. E. verwertet werden, wenn sie entweder aus der Zentralregisterauskunft oder aber aus den angeforderten Akten der StA ersichtlich sind. In den Urteilen werden vorhandene Vorverurteilungen stets angeführt, da sie bei der Bemessung der Strafmaßes berücksichtigt werden (müssen).</p> <p>Wegen der Verwertbarkeit durch die Gewerbebehörden siehe auch § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Nr. 9 BZRG</p> <p>Viele Grüße aus Kassel Frank</p>
<p>Flittard 14.06.2006 11:58</p>	<p>Nur mal eine kleine Anmerkung: Warum untersagen? Der junge Mann wird doch gerade erst nach § 9 Abs. 3 BewachV (Wächtermeldung) gemeldet. Es genügt doch dem Unternehmer mitzuteilen, dass der junge Mann ungeeignet ist, also nicht mit Bewachungsaufgaben betraut werden darf. Kaffee kochen oder Telefondienst kann er ja gerne machen. Halt keine Bewachung. Sollte er ihn dann doch in der Bewachung beschäftigen, dann gerne die Versagung. Gegen die negative Mitteilung darf er, der Unternehmer oder der junge Mann selbst, weil Verfügung mit Drittwirkung, ja gerne Widerspruch einlegen.</p> <p>:kopfkratz:</p>

Autor	Beitrag
OJ Neuss 14.06.2006 12:09	<p>Lieber Kollege Flittard,</p> <p>die Versagung ist auf jeden Fall richtig und gerechtfertigt. Sie bezieht sich zudem ausschließlich auf Tätigkeiten, die vom § 34 A erfasst sind (s.auch Tenor des Muster bescheids des Kollegen Fricke).</p> <p>Dem Unternehmer steht es somit auch nach entsprechender Verfügung frei, den Herrn mit Aufgaben zu betrauen, welche nicht unter die Regelungen des § 34 a GewO fallen.</p> <p>Jedoch wurde dem Unternehmer eindeutig (heißt schriftlich) erklärt, dass ein Einsetzen im Bewachungsbereich des § 34 a GewO ausgeschlossen ist.</p> <p>Grüße aus dem schwülen Neuss</p> <p>Jürgen Schmitz</p>
Flittard 14.06.2006 12:18	<p>Mein liebster OJ Neuss, mal den § 34 a Abs. 4 gelesen? Der spricht von der Untersagung der Personen die bereits beschäftigt sind! Der junge Mann will erst beschäftigt werden. Kleiner Unterschied, oder? Bei mir läuft's bis zur Bez.Reg. genau so und ohne Beanstandung. :anbeten:</p>
Stadt Kassel*Fricke 14.06.2006 12:28	<p>@ Kollege Flittard: Für Beschäftigte, die in einem Bewachungsunternehmen mit Bewachungsaufgaben beschäftigt sind, trifft die Aussage sicherlich zu.</p> <p>Bei Personen, die erst noch beschäftigt werden sollen, gilt die Vorschrift des § 9 Abs. 3 Satz 1. Nach dieser Vorschrift kann (auch) die - zukünftige - Beschäftigung untersagt werden (vgl. BewachVwV Nr. 3.3.1.1, die u. a. auch auf § 34c Abs. 4 GewO verweist).</p> <p>Wie gesagt, es geht immer und ausschließlich nur um Bewachungstätigkeiten und nicht um reine Bürotätigkeiten oder die unter Nr. 1.5 2. Satz BewachVwV erwähnten Tätigkeiten.</p> <p>Gruß Frank F. aus K.</p>
Flittard 14.06.2006 12:31	<p>Ich sage ja nichts anderes. Es genügt aber der einfache Weg. :anbeten: Aber von mir aus, Untersagung. Jeder wie er will. :D</p>
Flittard 14.06.2006 12:33	<p>Bevor ich es vergessen, die Texte sollten in den nichtöffentlichen Teil. :)</p>
Kramer-Cloppenburg 14.06.2006 13:31	<p>Warum in den "nicht öffentlichen Teil"???</p> <p>Ist doch auch für alle die interessant, die sich mit dem Thema Bewachungen beschäftigen wollen, sollen oder müssen. Also auch für die Unternehmen, die Bewacher und die angehenden Bewacher.</p> <p>Wir wollen das Geweraberecht doch möglichst transparent machen. Und ich finde hier nichts (außer der teilweisen unterschiedlichen Betrachtungsweise), was überwiegend für den geschlossenen Bereich spricht. :kopfkraz:</p> <p>Ggf. eine PN mit weitergehender Erläuterung an einen der Mods oder an den Webmaster.</p>

Autor	Beitrag
Flittard 14.06.2006 13:50	Ach so, naja, so gut..... :hunger:
Koy 14.06.2006 13:52	Und wie stelle ich das an, Kollege Flittard? Schließlich bin ich ja noch ein "Grünschnabel" was es dieses Forum anbetrifft.
Kramer-Cloppenburg 14.06.2006 13:55	<p>Hallo! und ein ganz besonders freundliches :moin: an Koy und willkommen im Forum!</p> <p>Sie können gar nichts mehr ändern, dieses könnte nur ein Mod oder der Webmaster. Ist m. E. aber ja auch gar nicht mehr nötig. :D</p> <p>Nur, wenn Sie künftig Texte im geschlossenen Bereich postn wollen, müssen Sie sich hierfür extra anmelden. Nur dann können Sie auch im geschlossenen Bereich Texte "veröffentlichen."</p>
Koy 14.06.2006 13:59	Vielen Dank Kollege Kramer-Cloppenburg, bin für jeden Hinweis dankbar.
Stadtverwaltung Frankenthal 14.06.2006 14:31	<p>Hallo, zusammen,</p> <p>ich wollte zu dem Thema auch mal etwas beitragen und zwar :</p> <p>Wir hatten bereits Fälle, in denen anhand des Führungszeugnisses Tatsachen bekannt wurden, die u.E. gegen die Zuverlässigkeit des künftigen Bewachungspersonals sprachen (z.B. Betrug, Körperverletzung, Diebstahl...) . Zunächst haben wir selbstverständlich erst einmal die Strafakten zur Einsichtnahme angefordert. Wir haben diese Person dann angeschrieben und ihnen mitgeteilt, dass wir babsichtigen, Ihrem Chef die Beschäftigung vom ihr zu untersagen (§ 34a Abs. 4 GewO). Gelegenheit zur Stellungnahme wurde gemäß § 28 VwVfG eingeräumt. Meist haben die Personen dann von selbst aufgegeben. Wenn nicht, haben wir Ihren Auftraggeber entsprechend angeschrieben... und diese haben ihnen dann gekündigt, da es kaum in ihrem Interesse ist, solche Personen zu beschäftigen und an einer Beschäftigung nur als Bürokräft bestand kein Interesse... bislang hat diese Vorgehensweise geklappt und wir mussten noch kein Beschäftigungsverbot aussprechen....</p> <p>Gruß aus Frankenthal (Pfalz)</p>

Autor	Beitrag
<p>OJ Neuss 14.06.2006 14:38</p>	<p>quote----- Mein liebster OJ Neuss, mal den § 34 a Abs. 4 gelesen? Der spricht von der Untersagung der Personen die bereits beschäftigt sind!</p> <p>-----</p> <p>Lieber Kollege Flittard,</p> <p>ich will mich ja nicht streiten:D .</p> <p>Selbstverständlich setzen auch wir in Neuss auf ein gutes Gespräch. In der Regel reicht das auch.</p> <p>Ich halte es jedoch für äußerst lebensfremd, anzunehmen, dass ein Unternehmer, der überhaupt nur in Erwägung zieht, ein solches Früchtchen einzustellen, abwartet, bis der Sachbearbeiter gütig mit dem Kopf nickt oder eben diesen schüttelt.</p> <p>Machen wir uns nichts vor. Normaler Weise schickt der Unternehmer die Anzeige, und kaum ist der Brief in der Post arbeitet die Person bereits.</p> <p>Gruß</p> <p>Jürgen Schmitz</p>
<p>Koy 14.06.2006 14:48</p>	<p>Vielen Dank für die zahlreichen Antworten und Hinweise, wünsche allen einen schönen Feierabend, ggf. ein schönes Weekend!</p>

Autor	Beitrag
<p>Flittard 14.06.2006 15:07</p>	<p>quote----- Original von OJ Neuss Mein liebster OJ Neuss, mal den § 34 a Abs. 4 gelesen? Der spricht von der Untersagung der Personen die bereits beschäftigt sind!</p> <p>-----</p> <p>Lieber Kollege Flittard,</p> <p>ich will mich ja nicht streiten:D .</p> <p>Selbstverständlich setzen auch wir in Neuss auf ein gutes Gespräch. In der Regel reicht das auch.</p> <p>Ich halte es jedoch für äußerst lebensfremd, anzunehmen, dass ein Unternehmer, der überhaupt nur in Erwägung zieht, ein solches Früchtchen einzustellen, abwartet, bis der Sachbearbeiter gütig mit dem Kopf nickt oder eben diesen schüttelt.</p> <p>Machen wir uns nichts vor. Normaler Weise schickt der Unternehmer die Anzeige, und kaum ist der Brief in der Post arbeitet die Person bereits.</p> <p>Gruß</p> <p>Jürgen Schmitz</p> <p>OJ Neuss, warum denn nicht streiten. Gerade das ist das Salz in der Suppe. Aber so etwas ist doch kein Streit. Natürlich weiß ich selbst, dass das Unternehmerlein den jungen Mann auch ohne unser abnicken beschäftigt. Das tut er heute wie morgen. Spätestens dann, wenn er von uns erfährt, mit wem er es zu tun hat (Unschuldslamm, schwere Kindheit) endet die Beschäftigung sehr oft und sehr oft sehr schnell. :D</p>
<p>Flittard 16.06.2006 07:59</p>	<p>Hallo und guten Morgen, eine Frage habe ich jetzt noch: Hört Ihr bei beabsichtigter Untersagung nur den Arbeitgeber oder auch den jungen Mann an? ?(</p>
<p>Jörg Wiesemeier 16.06.2006 08:56</p>	<p>Hej aus Hamm,</p> <p>nun will ich meinen Senf auch mal dazu geben.</p> <p>Der Unternehmer benennt uns die Personen, die er einstellen will. Wir beantragen dann eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister (das ist die richtig Interessante!). Stehen Eintragungen drin, die die Zuverlässigkeit anzweifeln lassen, schreiben wir dem Unternehmer kurz, dass es Zweifel gibt und er die Person noch nicht beschäftigen darf. Dann kommt die Akte und wir entscheiden. Fällt die Entscheidung negativ aus, rufen wir den Unternehmer an und erklären ihm die Sachlage. In der Regel verzichtet er dann auf eine Beschäftigung. Meist wird die Person nach unserem Anschreiben schon nicht mehr in die engere Wahl gezogen. Die Unternehmen wollen sich nicht unbedingt eine Laus in den Pelz setzen.</p>

Autor	Beitrag
<p>Stadt Kassel*Fricke 16.06.2006 09:30</p>	<p>Schönen guten Morgen, alle miteinander!</p> <p>@Flittard: Ich mache es ähnlich wie der Kollege Wiesemeier, denn es besteht keine ausdrückliche Verpflichtung, den betroffenen Mitarbeiter vorher anzuhören (vgl. BewachVwV Nr. 3.3.1.1, 3. Absatz).</p> <p>Anders sieht es bei Wachpersonen aus, deren Beschäftigung bereits genehmigt wurde und bei denen sich im Nachhinein die Unzuverlässigkeit herausstellt (vgl. BewachVwV Nr. 3.3.1.1, 4. Absatz). Hier könnte bei schwerwiegenden Verurteilungen sogar von der Anhörung des Bewachungsgewerbetreibenden unter Hinweis auf § 28 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen werden und die Beschäftigung sofort untersagt werden.</p> <p>Viele Grüße aus der Stadt der tiefhängenden Regenwolken.</p> <p>Frank F. aus K.</p>
<p>Sabine Küch 11.06.2007 15:59</p>	<p>Ein fröhliches Hallo aus Hamm, :kuckuck:</p> <p>bei mir gibt es in diesem Bereich immer noch Probleme. Um alles nochmal zusammen zu fassen. Es bedeutet doch, dass Verurteilung = Unzuverlässigkeit bedeutet? Kommt natürlich immer auf die Art der Verurteilung an, aber bei Körperverletzung würde ich sagen, besteht grundsätzlich immer der Verdacht (wird natürlich durch Aktenlage überprüft)!! Jetzt meine eigentliche Frage. Dem Bewachungsunternehmer wird mitgeteilt, dass Herr Y oder X nicht beschäftigt werden darf. Dieses wird in der Regel ja auch ohne Murren hingenommen. Muss der Beschäftigte hiervon auch Bescheid bekommen? Welche Seite kann dagegen Widerspruch einlegen und wo kann ich, das nach lesen? Stehe ich wohl richtig auf dem Schlauch. :kopfkratz:</p> <p>Schöne Grüße aus dem leicht abgekühlten Hamm</p> <p>Sabine Küch:ciao:</p>

Autor	Beitrag
<p>Stadt Kassel*Fricke 11.06.2007 16:21</p>	<p>Hallo Sabine,</p> <p>nicht gleich verzweifeln.:eiei:</p> <p>Wenn Du nach Durchsicht der staatsanwaltschaftlichen Akten zu der Ansicht gelangst, dass der (zukünftige) Mitarbeiter nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für eine Tätigkeit im Bewachungsgewerbe besitzt, dann solltest Du den betroffenen Mitarbeiter zuerst dazu hören. Ausnahme: die Angelegenheit ist so eindeutig, dass Dir eine andere Entscheidung als der Ablehnung nicht möglich ist.</p> <p>Nachdem Du den betroffenen Mitarbeiter angehört hast, teilst Du dem Bewachungsgewerbetreibenden Deine (ablehnende) Entscheidung mit.</p> <p>Niedergeschrieben ist das alles in der BewachVwV unter Nr. 3.3.1.1 (ab dem 3. Absatz), die Du u. a. hier als MusterBewachVwV herunterladen kannst.</p> <p>Falls Du noch Fragen hast, ruf mich einfach mal an oder schick mir eine PN.</p> <p>Viele Grüße Frank</p>
<p>Stadtverwaltung Frankenthal 11.06.2007 16:35</p>	<p>:) Man(n), sind Sie schnell, Kollege F. aus Kassel, bis ich mir meinen Kommentar aus dem Schrank geholt habe, um meine Antwort mit der entsprechenden Fundstelle zu untermauern, haben Sie schon geantwortet.... :respekt: und schönen Feierabend!</p>
<p>Stadt Kassel*Fricke 12.06.2007 14:29</p>	<p>Hallo Frau Kollegin,</p> <p>:danke: für Ihre anerkennenden Worte.</p> <p>Das Thema wurde aber auch schon das eine oder andere Mal hier im Forum erörtert. Deshalb war es mir noch einigermaßen geläufig.</p> <p>Falls Sie noch weitere Infos zum Bewachungsgewerbe benötigen, schauen Sie doch einfach mal im Foren-Lexikon nach. Da gibt's zu (fast) jedem Thema einen Hinweis.</p> <p>Einfach mal anrufen oder eMail/PN senden. :gotmail:</p> <p>Viele Grüße nach Frankenthal aus der documenta-Stadt Kassel Frank Fricke</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: